

**Erläuternder Bericht
zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung
des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG)**

28. September 2021

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den erläuternden Bericht zum Gesetzesvorentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1).

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1	Einleitung	2
2	Die vorgeschlagenen Änderungen	2
2.1	<i>Motion 2019-GC-187 (mehrere Stimmzettel)</i>	2
2.2	<i>Motion 2020-GC-20 (automatische Nachzählung)</i>	3
2.3	<i>Einführung einer Rechtsgrundlage für die Umsetzung der elektronischen Stimmabgabe</i>	4
2.4	<i>Einführung von gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Information der Wählerschaft vor den Abstimmungen</i>	4
2.5	<i>Berücksichtigung oder Korrektur einiger Lücken oder Ungenauigkeiten</i>	4
2.6	<i>Schriftliche Anfrage 2014-CE-314 (Wahl- und Abstimmungsstatistiken für die ausländische Wohnbevölkerung) – Verzicht auf Rechtsetzung</i>	5
2.7	<i>Elektronische Unterschriftensammlung – Verzicht auf Rechtsetzung</i>	5
3	Kommentar der Artikel des Vorentwurfs	6
4	Finanzielle und personelle Auswirkungen	15
5	Auswirkungen des Vorentwurfs auf die Aufgabenverteilung Kanton – Gemeinden	15
6	Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht, Europaverträglichkeit	15
7	Nachhaltige Entwicklung	15
8	Referendum	15

1 Einleitung

Das vorrangige Ziel dieses Vorentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte besteht darin, zwei kürzlich vom Grossen Rat angenommene Motionen ins Gesetz aufzunehmen: Die erste, die Motion 2019-GC-187, eingereicht von den Grossräten Mauron Pierre und Colomb Eric mit dem Titel *«Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte»*, verlangt im Wesentlichen die Anpassung des PRG, sodass Wahlzettel von Wählerinnen und Wählern, die ihren Willen auf zwei verschiedenen Listen klar zum Ausdruck bringen, bei allen Majorzwahlen als gültig angesehen und nicht als ungültig erklärt werden. Die zweite, die Motion 2020-GC-20, eingereicht von Grossrätin Defferrard Francine und Grossrat Kubski Grégoire, verlangt, wie ihr Name besagt, *«eine automatische Nachzählung der Stimmzettel bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen im Majorzverfahren, wenn die Differenz weniger als 0,3 % beträgt»*.

Dieser Gesetzesvorentwurf schlägt zudem vor, dem Staatsrat die notwendige Rechtsgrundlage für die Einführung der Stimmabgabe im Internet zu geben. Er sieht ausserdem den Erlass von rechtlichen Bestimmungen bezüglich Information der Bürgerinnen und Bürger vor den Abstimmungen vor.

Auch soll dieser Gesetzesentwurf bestimmte Lücken oder Ungenauigkeiten im PRG beheben (Name der «Wahl ohne Einreichung von Listen», Behörde, die das Los zieht, Verfahrensfristen usw.), die zwar nicht von absolut notwendiger Bedeutung sind, bei der Anwendung des PRG aber regelmässig zu Diskussionen führen.

Zudem wird die Einführung von bestimmten zusätzlichen Angaben auf dem Stimmrechtsausweis für die Erstellung von zusätzlichen Statistiken sowie die Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung geprüft. Es wird indessen vorgeschlagen, diese Themen unter Vorbehalt der Vernehmlassungsergebnisse in der gegenwärtigen Form zu lassen.

Die Arbeiten, die zur Annahme dieses Gesetzesvorentwurfs und seines erläuternden Berichts geführt haben, wurden vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen (IAEZA) geleitet, unterstützt vom Sektor Politische Rechte der Staatskanzlei sowie vom Amt für Gesetzgebung.

2 Die vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Motion 2019-GC-187 (mehrere Stimmzettel)

Die Motion 2019-GC-187 mit dem Titel *«Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte»* verlangt eine dahingehende Anpassung des PRG, dass die Wahlzettel von Wählerinnen und Wählern, die ihren Willen auf zwei verschiedenen Listen klar zum Ausdruck bringen, bei allen Majorzwahlen als gültig angesehen und nicht als ungültig erklärt werden. Laut den Motionären soll im Wesentlichen anerkannt werden, dass, *«wenn beispielsweise zwei Sitze zu vergeben sind und die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Willen, zwei Personen zu wählen, klar ausdrückt, indem sie oder er zwei verschiedene Listen mit je einem*

Namen in die Urne legt, die stimmberechtigte Person ihre Wahl gültig zum Ausdruck gebracht hat und jeder der beiden Personen, deren Liste sie eingereicht hat, eine Stimme gegeben hat».

Auch wenn der Staatsrat wie die Motionäre die Notwendigkeit anerkennt, den klar ausgedrückten Willen der Wählerinnen und Wähler zu respektieren, hatte der Staatsrat vorgeschlagen, die Motion aus folgenden wesentlichen Gründen abzulehnen, um:

- die Mehrung von Ausnahmen im PRG zu verhindern und klare Regeln zu wahren;
- den Wahl- und Auszählungsvorgang nicht zu verkomplizieren;
- sowie aufgrund der Notwendigkeit, die von den politischen Parteien nach jeder Wahl verlangten Statistiken weiter liefern zu können.

Für das Erreichen des angestrebten Ziels hatte der Staatsrat vorgeschlagen, *auf dem Wahlcouvert unmissverständlich (auf der Vorder- und der Rückseite) daran zu erinnern, dass das Couvert nur einen Stimmzettel oder eine Liste enthalten darf.*

Der Grosse Rat hat diese Motion am 16. September 2020 mit 66 gegen 28 Stimmen angenommen. In Anwendung von Artikel 69 Abs. 1 Bst. a des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) wird so der Staatsrat verpflichtet, dem Grossen Rat im von der Motion verlangten Sinn einen Erlassentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Bestimmungen für das PRG enthält.

2.2 Motion 2020-GC-20 (automatische Nachzählung)

Die Motion 2020-GC-20 verlangt, wie ihr Name besagt, eine *«automatische Nachzählung der Stimmzettel bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen im Majorzverfahren, wenn die Differenz weniger als 0,3 % beträgt».*

Diese Motion erfordert die gesetzliche Einführung einer automatischen Nachzählungspflicht bei Majorzwahlen, wenn die Differenz weniger als 0,3 % beträgt. Der so gewünschte Automatismus führt dazu, dass Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung gegebenenfalls nicht notwendig sind.

Mangels abweichender und verbindlicher diesbezüglicher Regelung gilt aktuell die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts. Die Situation ist aktuell folgende: *«eine unmittelbar aus Art. 34 Abs. 2 BV fliessende Verpflichtung zur Nachzählung sehr knapper Wahl- und Abstimmungsergebnisse besteht nur in jenen knapp ausgegangenen Fällen, in denen der Bürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges Verhalten der zuständigen Organe hinzuweisen vermag. Unter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Willens ist nunmehr auch Art. 77 Abs. 1 lit. b BPR so auszulegen, dass ein allgemeiner und unbedingter Anspruch auf Nachzählung eines sehr knappen Resultats einer eidgenössischen Abstimmung nur dann besteht, wenn zusätzlich ernstzunehmende Anhaltspunkte darauf hinweisen, dass nicht korrekt ausgezählt worden ist».* Zur Frage des Nutzens einer Nachzählung, wenn keine Anzeichen für Unregelmässigkeiten vorliegen, unterstrich das Bundesgericht, dass bei jeder Auszählung Fehler unterlaufen können, d. h. auch bei einer Nachzählung. Es fügt an, dass es zwar sein mag, dass die Fehlerquote bei der erstmaligen Auszählung tendenziell etwas höher liegt als bei einer allfälligen Nachzählung,

zwingend ist dies aber nicht und im konkreten Fall nachprüfen lässt es sich mindestens ohne weitere Nachzählungen auch nicht. Gemäss dem Bundesgericht schafft ein einmaliges Nachzählen jedenfalls keine absolute Sicherheit über das richtige Ergebnis. Der Staatsrat beantragte aus den vorstehend erwähnten, wesentlichen Gründen die Ablehnung der Motion.

Der Grosse Rat hat diese Motion am 16. September 2020 mit 64 gegen 24 Stimmen angenommen. In Anwendung von Artikel 69 Abs. 1 Bst. a des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) wird so der Staatsrat verpflichtet, dem Grossen Rat im von der Motion verlangten Sinn einen Erlassentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Bestimmungen für das PRG enthält.

2.3 Einführung einer Rechtsgrundlage für die Umsetzung der elektronischen Stimmabgabe

Die aktuelle Pandemie hat aufgezeigt, dass es notwendig ist, alles tun zu können – und dies rasch –, um den Fortbestand und die Ausübung unserer Demokratie zu gewährleisten.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Möglichkeit der Ausübung der eigenen demokratischen Rechte mit neuen elektronischen Hilfsmitteln (Internet) bei Bedarf rasch und nicht nur versuchsweise umgesetzt werden soll (vgl. Art. 162 PRG).

Da diese Hilfsmittel sich sehr rasch weiterentwickeln und in erster Linie technische Begriffe enthalten, scheint es vorweg zweckwidrig, diesbezüglich ein legislatives Arsenal in Form eines formellen Gesetzes vorzusehen, das vom Grossen Rat verabschiedet wird.

Der Staatsrat beantragt so dem Grossen Rat, mit diesem Gesetzesvorentwurf dem Beispiel anderer Kantone zu folgen und ihm die Kompetenz für die elektronische Abstimmung (im Internet) bereits dauerhaft zu delegieren, sobald die technischen und organisatorischen Bedingungen sie möglich macht und der Bund diese Art der Stimmabgabe erneut erlaubt. Eine weitere wesentliche Bedingung für diese Kompetenzdelegation wird darin bestehen, dass das einzuführende System eine korrekte Ermittlung des Willens der Bürgerinnen und Bürger sowie das Wahlgeheimnis gewährleisten muss.

2.4 Einführung von gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Information der Wählerschaft vor den Abstimmungen

Der Inhalt der Abstimmungsbroschüre und die Form und Intensität der Informationen für die abstimmenden Personen werden immer öfter kritisiert beziehungsweise infrage gestellt. Die aktuelle Funktionsweise, die sich einzig auf die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichts in Anwendung von Art. 34 Bundesverfassung stützt, stösst an ihre Grenzen. Denn auch wenn bestimmte Kommunikationsregeln konstant bleiben, weckt die Häufung von Sonderfällen diesbezüglich immer mehr Zweifel; dies sowohl für kantonale als auch für kommunale Urnengänge.

Der Staatsrat schlägt deshalb vor, bestimmte Kommunikationsregeln im PRG zu formalisieren.

2.5 Berücksichtigung oder Korrektur einiger Lücken oder Ungenauigkeiten

Auch wenn das PRG aus dem Jahr 2001 stammt, wurde es seitdem regelmässig überarbeitet oder aktualisiert und seine Anwendung stellt keine besonderen Probleme dar. Es ist indessen

angebracht, mit diesem Gesetzesvorentwurf einige kleinere Anpassungen vorzuschlagen, mit denen einige Punkte geklärt werden können, die manchmal aus dem Blickwinkel der Anwendung ein gewisses Unverständnis hervorrufen.

2.6 Schriftliche Anfrage 2014-CE-314 (Wahl- und Abstimmungsstatistiken für die ausländische Wohnbevölkerung) – Verzicht auf Rechtsetzung

Wie in seiner Antwort auf die Anfrage 2014-CE-314 «Giovanna Garghentini Python / Rose-Marie Rodriguez» zu den «Wahl- und Abstimmungsstatistiken für die ausländische Wohnbevölkerung» angekündigt, prüfte der Staatsrat die Frage der zu erstellenden Statistiken in Zusammenhang mit der Beteiligung an den Urnengängen und den Wahlergebnissen.

Zunächst sollte der technische Fortschritt in der Auszählung in Zukunft die Erstellung bestimmter solcher Statistiken möglich machen, ohne auf unüberwindbare Schwierigkeiten zu stossen.

Was die Gemeindestatistiken betrifft, die sich einzig auf die ausländische Wohnbevölkerung beziehen, das heisst eine Minderheitengruppe, die zusätzlich nach Alter aufgeteilt wird, befürchtet der Staatsrat, dass solche Statistiken den Einwohnerinnen und Einwohnern von kleinen Gemeinden ermöglichen könnten, persönliche Angaben zu ihren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu erhalten: Dazu würde denn auch ausreichen, dass wenn in einer solchen kleinen Gemeinde nur eine ausländische Person einer bestimmten Altersgruppe wohnt und diese Person nicht abstimmt, die ganze Gemeinde bei der Einsicht in die Statistiken davon Kenntnis erhält. Die Stimmabgabe ist ebenso ein Recht wie die Stimmenthaltung. Unentschlossenheit ist auch der Ausdruck einer politischen Meinung und stellt schützenswerte Daten dar. Zur Meinungsfreiheit gehört auch das Recht, keine Meinung zu haben. Die Ausübung dieser Freiheit ist Teil der Privatsphäre, die – solange ihr Inhaber nichts anderes entscheidet – mit der Datenschutzgesetzgebung geschützt ist.

Um die Verletzung der Privatsphäre der betroffenen Personen zu verhindern, sollten sich die Statistiken konkret auf Gemeinden mit einer ausreichenden Zahl an Stimmberechtigten beschränken, um eine wie oben erwähnte Bündelung zu verhindern.

Das Ziel solcher Statistiken wäre, die Informationskampagnen auf jene Bevölkerungsgruppe des Kantons abzustimmen, die ihr Stimmrecht am wenigsten ausübt. Dazu wäre es wichtig, diesen Bevölkerungsteil zu identifizieren. Er zeichnet sich vielleicht durch das Geschlecht, das Alter oder die Grösse der Wohngemeinde aus: Die Hypothese kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Stimmberechtigte, zum Beispiel ausländische Staatsangehörige, in einer kleinen Gemeinde aufgrund des gesellschaftlichen Drucks häufiger abstimmen. Das Ziel einer Statistik besteht darin, solche Hypothesen zu bestätigen oder zu entkräften. Solch restriktive Bedingungen machen eine plausible statistische Auswertung fast unmöglich und eine Informationskampagne würde Gefahr laufen, ihr Ziel zu verfehlen.

Der Staatsrat ist deshalb der Ansicht, dass die Einführung von Statistiken, die de facto einen Grossteil der Gemeinden ausschliessen und eine grosse Gefahr der fehlerhaften Auslegung darstellen, nicht wünschenswert ist.

2.7 Elektronische Unterschriftensammlung – Verzicht auf Rechtsetzung

Die aktuelle Pandemie hat aufgezeigt, dass es notwendig ist, alles tun zu können – und dies rasch –, um den Fortbestand und die Ausübung unserer Demokratie zu gewährleisten. So ist

die Frage nur natürlich, ob die Einführung einer elektronischen Unterschriftensammlung (Referenden, Initiativen) aktuell denkbar wäre.

In einer Antwort auf eine parlamentarische Motion von 2018 war der Bundesrat der Ansicht, dass es aufgrund der zentralen Fragen, die die elektronische Unterschriftensammlung aufwirft, momentan besser ist, abzuwarten und sich auf die Einführung des E-Votings zu konzentrieren (vgl. Motion [18.3062](#)). In einem [Expertenbericht über Civic Tech](#) von 2020 beschäftigte sich der Bund ein wenig länger mit dem Thema und bestätigte, dass die Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung zwar die Demokratie dynamisieren würde, aber auch bedeuten würde, dass zahlreiche Prozesse überprüft werden müssen.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass ein Alleingang nicht zweckmässig ist, und schlägt vor, die Frage der elektronischen Unterschriftensammlung parallel zur Agenda des Bundes zu führen, nachdem jene bezüglich E-Voting zufriedenstellend erprobt wurde.

3 Kommentar der Artikel des Vorentwurfs

Artikel 2a Abs. 2bis Ausübung der politischen Rechte (Stimm- und Wahlrecht) – In Gemeindeangelegenheiten

Die letzten kommunalen Gesamterneuerungswahlen haben gezeigt, dass ausländische Staatsangehörige, die normalerweise über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit auf Gemeindeebene verfügen, in einigen Fällen ihr Wahlmaterial für diesen Urnengang nicht erhalten haben.

Der vorgeschlagene Absatz hat zum Ziel, die Situation einfach und direkt zu korrigieren, indem der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Einwohnerkontrolle die Aufgabe übertragen wird, die ausländischen Personen über die Zugangsbedingungen für das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene zu informieren, wenn diese sich anmelden. Dies soll einerseits den ausländischen Personen ermöglichen, eingangs über dieses Recht informiert zu werden, und dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin, sich systematisch beim ersten Kontakt zu fragen, ob die betreffende Person über das Stimm- und Wahlrecht verfügt oder in nächster Zeit darüber verfügen wird.

Mit dieser einfachen Massnahme können schrittweise Reflexe oder Prozesse erworben werden. Dies nicht nur für ausländische Personen, sondern auch vonseiten der Gemeindeverwaltung, um diese Situation zu korrigieren.

Artikel 7 Abs. 2 und Abs. 4bis Bestellung

Absatz 2 ist Gegenstand der einfachen logistischen Verbesserung «... zu diesem Gesetz». Dies erfordert keinen besonderen Kommentar.

Was Absatz 4bis betrifft, wird regelmässig gefragt, ob ausländische Staatsangehörige Mitglied des Wahlbüros und Stimmzählerinnen und Stimmzähler sein können. Der neue Absatz 4bis hat zum Ziel, diese Frage zu klären: Ausländische Staatsangehörige, die über das Stimm- und Wahlrecht verfügen, können nur bei Vorlagen Mitglied des Wahlbüros oder Stimmzähler/in sein, die sie als Stimmberechtigte betreffen. Die Gründe für die

Unvereinbarkeit und den Ausstand bleiben selbstverständlich wie für jede andere Person bestehen.

Artikel 12 Abs. 1 Bst. a *Stimm- und Wahlmaterial*

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Überprüfung der Stimmberechtigung und die einfache und anonyme Erstellung von Abstimmungsstatistiken ermöglichen. Lösungen mit einem Code oder einem anderen elektronischen Hilfsmittel (z. B. QR-Code) sollten dies ermöglichen und dabei nicht nur das Wahlgeheimnis sicherstellen, sondern auch den Datenschutz.

Artikel 12a *Abstimmungsbroschüre*¹

Die Abstimmungsbroschüre ist ein grundlegender Bestandteil im Ablauf einer Abstimmung. Sie spielt bei der Willensbildung der Wählerinnen und Wähler eine wichtige Rolle. Abhängig von ihrem Inhalt kann sie die Wahlfreiheit der Wählerinnen und Wähler, einem in Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung gewährleisteten Grundrecht, ebenso beeinträchtigen wie fördern. Diese grundlegende Bestimmung, die die Bürgerinnen und Bürger gegen jede Form der Einflussnahme schützt, die der freien Willensbildung zuwiderhandelt, war Gegenstand einer umfangreichen Rechtsprechung des Bundesgerichts. Der Handlungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers ist deshalb stark eingeschränkt und muss den vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätzen folgen. Dies ist denn auch das Ziel der Art. 12a und 12b dieses Vorentwurfs, die den Interventionsspielraum der Behörden in der öffentlichen Debatte vor einer Abstimmung möglichst klar abgrenzen.

Der Vorentwurf richtet sich in erster Linie an die kantonalen Behörden für die kantonalen Abstimmungen. Die hier gelegten Grundsätze gelten sinngemäss für die Gemeindebehörden (vgl. Art. 12a Abs. 3 und 12b Abs. 3).

Der erste Satz des Artikels 12a Abs. 1 überträgt der Staatskanzlei die Kompetenz, die Abstimmungsbroschüre herauszugeben, die dem offiziellen Material beigelegt wird. In dieser Hinsicht erfüllt der Vorentwurf die aktuelle Praxis. Auch wenn die Staatskanzlei in diesem Fall die Broschüre herausbringt, ist die betroffene Direktion des Staatsrats zuständig für die Abfassung von kurzen und sachlichen Erläuterungen sowie für den Formulierungsvorschlag zuhanden des Staatsrats für die Stellungnahme zur Abstimmungsvorlage. Wie bereits heute arbeiten die beiden Behörden zu diesem Zweck zusammen.

Buchstabe a des Absatzes 1 schreibt neu den Inhalt der Abstimmungsbroschüre vor. Diese (aktuell «Erläuterungen des Staatsrates» bei kantonalen Abstimmungen und «Unterlagen zu dem zur Abstimmung unterbreiteten Gegenstand» bei Gemeindeabstimmungen) wird aus den gleichen Bestandteilen bestehen, die sie aktuell bereits enthalten muss. Sie umfasst die gestellte Frage, Wort für Wort wiedergegeben, zusammen mit kurzen und sachlichen Erklärungen zur Abstimmungsvorlage, was der abstimmenden Person ermöglichen soll, sich ein getreues Bild der sachdienlichsten Tatsachen und der Herausforderungen des Urnengangs zu machen. Dazu kommen eine Stellungnahme und eine Abstimmungsempfehlung der Behörden. Es ist anzumerken, dass neu zusätzliche Anforderungen ausdrücklich im Gesetz enthalten sind, wie gegebenenfalls die Stellungnahme von grossen Minderheiten, namentlich

¹ Die Kommentare zu den Artikeln 12a und 12b orientieren sich weitgehend an der Begründung des Gesetzesentwurfs zu den politischen Rechten des Kantons Waadt von Januar 2021.

beim obligatorischen Referendum, und das Ergebnis der Abstimmung im Grossen Rat. In diesem Sinn ist anzumerken, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Behörden in einem gewissen Mass zur Vollständigkeit verpflichtet und ihnen untersagt, in der Abstimmungsbroschüre, die sie der Bevölkerung liefert, die Stellungnahme von wichtigen Akteuren der öffentlichen Debatte zu verschweigen.

Es ist ausserdem anzumerken, dass die in Art. 10 PRR bezüglich Stimmmaterial verwendete Terminologie genauer ausgeführt und an den neuen Rechtstext angepasst wird (z. B. wird der Begriff «Erläuterungen» in «Abstimmungsbroschüre» abgeändert, der in der Praxis systematisch verwendet wird).

Abs. 2 legt fest, wie viel Platz den Argumenten des Initiativ- oder Referendumskomitees in der Abstimmungsbroschüre zukommt. Die gerechte Behandlung des Argumentariums des Initiativ- oder Referendumskomitees ist nicht eine Gelegenheit für die Behörde, sondern eine Pflicht, die sich aus der Garantie der politischen Rechte ableitet (Art. 34 BV). Es ist anzumerken, dass die Argumente der Behörden und des Komitees nicht genau gleich lang sein müssen; wichtig ist in erster Linie, dass es kein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Stellungnahme der Behörde und dem Text des ihr gegenüberstehenden Komitees gibt.

Wie einleitend erwähnt, werden die Vorschriften, die die Bedingungen für die Ausgabe und den Inhalt der Abstimmungsbroschüre festlegen, sinngemäss auf die Gemeindeabstimmungen angewandt. Die Gemeinde ist und bleibt für die Ausgabe der Broschüre zuständig.

Artikel 12b Information der Stimmberechtigten

Mit dieser Bestimmung sollen die Grundsätze festgelegt werden, die für die Kommunikation des Staatsrats in einer kantonalen Abstimmungskampagne anwendbar sind. Eine solche Rechtsgrundlage besteht bereits auf Bundesebene. Art. 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) legt die Grundsätze für die Information des Bundesrats in den Abstimmungskampagnen auf Bundesebene fest. Artikel 12b des PRG-Vorentwurfs orientiert sich weitgehend daran.

Als oberste Exekutivbehörde des Kantons hat der Staatsrat den Auftrag, die Gemeinschaft zu leiten. Es ist folglich normal, dass er sich für Vorlagen einsetzen kann, die in seinen Augen einen Beitrag zum Allgemeinwohl leisten. Diesbezüglich kann und muss der Staatsrat sogar gegenüber den abstimmenden Personen eine Informationsaufgabe ausüben. Diesen würde eine wichtige Informationsquelle fehlen, wenn sie den Standpunkt ihrer Behörden nicht in Erfahrung bringen könnten. Bei einem Referendum ist der Staatsrat zumeist Verfasser des zur Abstimmung unterbreiteten Erlasses. Bei einer Volksinitiative wird vom Staatsrat der Erlass von neuen Gesetzen oder Regeln gefordert. In beiden Fällen ist es für die Behörden legitim, in die öffentliche Debatte einzugreifen. Diese Informationsfunktion der Behörden stellt eine von der Rechtsprechung des Bundesgerichts anerkannte Pflicht hinsichtlich Wahlfreiheit der Bürgerinnen und Bürger dar.

Die Abstimmungsbroschüre (vgl. Art. 12a neu) ist der wichtigste Vektor der Behörden, im Allgemeinen des Staatsrats, um ihre Einschätzungen mitzuteilen und eine Abstimmungsempfehlung abzugeben. Der Staatsrat muss seine Informationspflicht breit ausüben und sollte sich nicht darauf beschränken, seinen Standpunkt in der Abstimmungsbroschüre zu veröffentlichen. Der Fortschritt der Kommunikationsmittel – namentlich der sozialen Netzwerke – ermöglicht heute privaten Akteuren, Kampagne zu führen und die öffentliche Meinung kontinuierlich zu beeinflussen. Dagegen ermöglicht die

Abstimmungsbroschüre dem Staatsrat nur, zu einem festen Zeitpunkt der Kampagne einzugreifen.

Abs. 1 will dies beheben und den Interventionsmöglichkeiten des Staatsrats einen Rahmen geben. So verfügt er, dass der Staatsrat die abstimmenden Personen *fortlaufend* über kantonale Abstimmungsvorlagen informiert. Diese Bestimmung unterstreicht die Informationsaufgabe des Staatsrats, die ihn verpflichtet, die Ausgangslage und die Herausforderungen des Urnengangs zu erklären, aber ihm auch ermöglicht, den Standpunkt der kantonalen Behörden zur Abstimmungsvorlage zu erklären.

Der Staatsrat verfügt folglich neu über eine Rechtsgrundlage, auf die er sich direkt stützen kann, um Informationen weiterzugeben, die über die einfache Abgabe einer Abstimmungsbroschüre an die abstimmenden Personen hinausgeht. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts bei Abstimmungskampagnen grundsätzlich die Intervention der Behörden vorsieht. Form und Inhalt der offiziellen Interventionen müssen allerdings verschiedene Bedingungen erfüllen, um im Hinblick auf die Wahlfreiheit als zulässig betrachtet zu werden.

Diese Bedingungen sind in Abs. 2 aufgezählt. Jede der Interventionen des Staatsrats muss die Grundsätze der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten. Der Grundsatz der Sachlichkeit gebietet der Behörde, zuverlässige, vollständige und ausgewogene Informationen zu Ziel und Umfang der Abstimmungsvorlage zu liefern. Die Botschaft an die abstimmenden Personen soll diesen ermöglichen, sich ein getreues und sachliches Bild der Abstimmungsvorlage zu machen. Zu diesem Zweck müssen die gewählten Worte und Ton gemässigt bleiben und die ausgeführten Argumente sich soweit möglich auf eine überprüfbare Faktenbasis stützen. Die von der Behörde geforderte Sachlichkeit impliziert auch eine bestimmte Pflicht zur Vollständigkeit ihrerseits, die allerdings nicht zu streng ausgelegt werden darf. So ist es ihr zwar nicht erlaubt, wichtige Elemente für die Meinungsbildung der Wählerschaft zu verschweigen oder Argumente eines Initiativ- und Referendumskomitees falsch wiederzugeben; Die Behörde ist aber nicht verpflichtet, alle Details der Vorlage zu besprechen oder alle Elemente wiederzugeben, die für oder gegen diese sprechen. Sie kann und muss sogar unter bestimmten Umständen in die Kampagne eingreifen, um falsche oder absichtlich irreführende Äusserungen zu berichtigen. Es geht dabei um die Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger. Der Grundsatz der Transparenz erfordert, dass die offiziellen Interventionen von den abstimmenden Personen unzweideutig als solche identifizierbar sind. Die Behörde kann folglich nicht undurchsichtig handeln, indem sie beispielsweise unter der Hand Befürworter ihres Standpunkts finanziert. Sie darf auch nicht ihre Standpunkte mit jenen eines privaten Komitees vermischen, indem sie im informativen Teil der Behörde unterschiedslos eine befürwortende und die offizielle Haltung präsentiert. Schliesslich verbietet der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der im Übrigen ein Grundprinzip der Tätigkeit des Staates ist (vgl. Art. 4 der Verfassung des Kantons Freiburg), den Behörden, im Lauf der Kampagne unverhältnismässige Mittel zu nutzen. Die Frage der von den Behörden eingesetzten finanziellen Mittel steht hier im Mittelpunkt. Die Behörden müssen bei der Verwendung von öffentlichen Geldern für Informationskampagnen zu zukünftigen Urnengängen Augenmass beweisen.

Abs. 3 verfügt schliesslich, dass alle auf kantonaler Ebene geltenden Grundsätze sinngemäss auf die Gemeinden anwendbar sind. Die Rechte und Pflichten des Staatsrats auf kantonaler Ebene fallen auf Gemeindeebene dem Gemeinderat zu. Der dritte Absatz darf deshalb nicht als Kompetenz des Staatsrats ausgelegt werden, bei kommunalen Urnengängen einzugreifen,

weil das kantonale Interesse auf dem Spiel steht. Betrifft eine Gemeindeabstimmung *ein Projekt von kantonaler Bedeutung, das von den Kantonsbehörden mitgetragen wird, oder ein Projekt, in das die Kantonsbehörden eng eingebunden sind*, sind letztere aufgefordert, sich einzubringen, ohne an die Stelle der betroffenen Gemeindebehörden zu treten.

Unter Einhaltung der Anforderungen bezüglich Wahlfreiheit und Gewährleistung der politischen Rechte ermöglichen die Informationsaktivitäten des Staatsrats im Rahmen einer kommunalen Abstimmungskampagne so die Abgabe von sachlichen Elementen, die eine vollständige und aufgeklärte Information der Wählerschaft der Gemeinden zur Abstimmungsvorlage anstreben. Bezieht sich also eine kommunale oder eidgenössische Abstimmung auf eine Vorlage von kantonaler Bedeutung oder eine Vorlage, in die die Kantonsbehörden eng eingebunden sind, kann der Staatsrat den betreffenden Wählerinnen und Wählern eine offizielle Stimmempfehlung abgeben.

Es muss zwischen der persönlichen Intervention eines Mitglieds des Staatsrats und jener des Staatsrats als Kollegium unterschieden werden. Bei eidgenössischen und kommunalen Vorlagen von kantonaler Bedeutung oder in die die kantonalen Behörden eng eingebunden sind, sind die Mitglieder des Staatsrats verpflichtet, sich an das Kollegialitätsprinzip zu halten, wenn der Staatsrat als Kollegium Stellung genommen hat. Wenn sich das Kollegium nicht zu einer Vorlage äussert, können die Mitglieder des Staatsrats unabhängig von der Art des Urnengangs persönlich Stellung beziehen. Sie müssen allerdings dafür sorgen, dass ihre Äusserungen nicht als Standpunkt der Regierung verstanden werden. Gemäss der Rechtsprechung behalten die Mitglieder einer Exekutive als Privatpersonen weitgehend ihre Meinungsäusserungsfreiheit und haben somit die Möglichkeit, sich aktiv an Abstimmungskampagnen zu beteiligen. Es darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass ihre Stellungnahme im Namen der Behörde erfolgt.

Es sei darauf hingewiesen, dass Mitglieder eines Legislativorgans, ob auf kommunaler, kantonaler oder eidgenössischer Ebene, in ihren Handlungen und Äusserungen frei sind.

Artikel 19a Elektronische Abstimmung

Dieser Artikel soll die notwendige kantonale Rechtsgrundlage schaffen, damit der Kanton Freiburg seinen Stimmberechtigten auf kantonaler und kommunaler Ebene dauerhaft und nicht nur versuchsweise, wie dies bis heute gestützt auf Art. 162 PRG der Fall ist, die elektronische Abstimmung (über das Internet) anbieten kann, wenn sichere und vollständig überprüfbare elektronische Systeme verfügbar sind.

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Systeme sehr wahrscheinlich für die gesamte Schweiz die gleichen sein werden, und sollte es für den Kanton Freiburg darum gehen, das E-Voting für kantonale und kommunale Urnengänge einzuführen, würde er das System des Bundes oder zumindest ein vom Bund genehmigtes System wählen. Deshalb verweisen die vorgeschlagenen Absätze de facto auf das Bundesrecht und haben nur deklarative Bedeutung. Trotzdem sind solche Absichtserklärungen gegebenenfalls bindend und grundlegend für solche Projekte. Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Gesetzesgrundlage die Anforderungen von Artikel 27a ff. der Bundesverordnung über die politischen Rechte (VPR) und der Verordnung der BK über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) berücksichtigt, auf die man sich beziehen muss. Sie ist so formuliert, dass sie die in einer ersten Zeit in Kraft tretenden Einschränkungen einhält, ohne dass sie in der Folge bei einer Ausweitung geändert werden muss. Schliesslich wird daran erinnert, dass nur die Genehmigung des Bundesrats die

Durchführung von E-Voting-Versuchen (erneut) oder anschliessend die dauerhafte Inbetriebnahme ermöglichen kann.

Artikel 24 Abs. 2 Bst. k und l Leere oder ungültige Wahllisten

Die vorgeschlagene Änderung soll die Motion 2019-GC-187 (mehrere Stimmzettel) umsetzen, die von den Grossräten Pierre Mauron und Eric Colomb eingereicht wurde. Zur Erinnerung verlangte die Motion Folgendes: Das PRG soll angepasst werden, damit bei allen Majorzwahlen die Wahlzettel von Wählerinnen und Wählern, die ihren Willen auf zwei verschiedenen Listen klar zum Ausdruck bringen, als gültig angesehen und nicht als ungültig erklärt werden.

Zunächst wird neu, wie von den erwähnten Grossräten gewünscht, zwischen den Wahlen im Proporzverfahren (Art. 24 Abs. 2 Bst. k) und jenen im Majorzverfahren (Art. 24 Abs. 2 Bst. l) unterschieden.

Für die Wahlen im Proporzverfahren wird das aktuelle System beibehalten.

Um nicht nur den Willen des Grossen Rates zu berücksichtigen, der die Motion angenommen hat, sondern auch weiter Statistiken erstellen zu können, führt das für die Majorzwahlen vorgeschlagene System für die Wahlbüros zu Folgendem:

- 1) zuerst werden die gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. a bis e ungültigen Stimmen aus dem Stimmcouvert *entfernt*;
- 2) anschliessend zählt der Stimmenzähler bzw. die Stimmenzählerin die Zahl der verbleibenden Namen; wenn sie die Zahl der freien Sitze übersteigt, ist die Liste ungültig (Anwendung, aber gemäss Art. 24 Abs. 2 Bst. l in einem zweiten Schritt, von Art. 25 Abs. 1 Bst. f);
- 3) wenn alle im gleichen Couvert enthaltenen Listen gültig sind, setzt schliesslich das Wahlbüro alle Listen zusammen, um daraus eine einzige zu machen. Der Listenkopf dieser «zusammengesetzten Liste» bleibt leer, um die Herkunft der Stimmen nicht zu verfälschen;
- 4) die verschiedenen Listen der «zusammengesetzten Liste» müssen zusammenbleiben (z. B. mit Klammern), damit gegebenenfalls (bei Fehlern und/oder Nachzählung) die Überprüfung der Gültigkeit der Listen möglich ist.

Artikel 25a Automatische Nachzählung bei knappen Resultaten

Dieser Artikel setzt die Motion 2020-GC-20 um, die, wie ihr Name besagt, eine «*automatische Nachzählung der Stimmzettel bei kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen im Majorzverfahren, wenn die Differenz weniger als 0,3 % beträgt*» verlangt. Er ist auf kommunale und kantonale Wahlen mit dem Majorzverfahren anwendbar. Dieses automatische Nachzählungsverfahren, das folglich auch ohne Anzeichen von Unregelmässigkeiten durchgeführt werden kann, gilt allerdings auch für die kantonalen und Gemeindeabstimmungen.

Art. 25a Abs. 1 sieht vor, dass die für die Proklamation oder Feststellung der Ergebnisse zuständige Behörde die automatische Nachzählung anordnet. Gemäss aktueller Gesetzgebung ist diese Behörde namentlich (vgl. Abs. 4 des Vorentwurfs):

- bei der Gemeinderatswahl nach dem Majorzsystem das Wahlbüro (vgl. 94 Abs. 3);

- bei der Wahl des Oberamtmanns oder von Oberamtännern der Staatsrat (vgl. 94 Abs. 2);
- bei der Staatsratswahl der Staatsrat selber (94 Abs. 1);
- bei der Ständeratswahl ebenfalls der Staatsrat selber. Denn nach der Feststellung veröffentlicht er dieses Wahlergebnis (Art. 60 Abs. 3 PRG) und übermittelt es an den Ständerat (Art. 45 Abs. 1 PRG);
- bei kantonalen Abstimmungen der Staatsrat (Art. 32 Abs. 2 PRG);
- bei Gemeindeabstimmungen der Gemeinderat (vgl. 34 Abs. 1 PRG).

Bezüglich Inhalt ist die automatische Nachzählung entsprechend dem Antrag der Motion bei knappen Resultaten ohne Anzeichen von Unregelmässigkeiten nur vorgesehen, wenn die Wahlen nach dem Majorzverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 25a Abs. 3 und Abs. 4 Bst. a). Offensichtlich haben die Motionäre, die für Proporzahlen keine automatische Nachzählung verlangen, die wahrscheinlich unverhältnismässigen Auswirkungen einer solchen Neuregelung verstanden; die meisten Kantone, die eine automatische Nachzählung eingeführt haben, beschränken sich im Übrigen im Recht und/oder in der Praxis auf die automatische Nachzählung von Majorzwahlen. Die Einführung einer Regel für die automatische Nachzählung bei Proporzahlen wie hier für die Majorzwahlen vorgeschlagen wird (das heisst nur für Fälle mit knappen Ergebnissen), könnte zur Einführung einer Doppelregelung und in der Folge zu einer deutlichen Erhöhung der Nachzählungsfälle führen: a) Nachzählung der Stimmen, die von verschiedenen Listen erhalten wurden, aufgrund des Abstands zwischen ihnen und b) möglicherweise Nachzählung der Stimmen, die die Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste erhalten haben. So ist bei Gemeinde- und kantonalen Wahlen nach dem Proporzverfahren gemäss Art. 25b (neu; unten) nur bei knappen Ergebnissen im Sinne von Art. 25a und bei konkreten Anzeichen auf Unregelmässigkeiten eine Nachzählung vorgesehen.

Artikel 25a Abs. 4 führt zudem ausdrücklich aus, dass es bei Nationalratswahlen und eidgenössischen Abstimmungen keine automatische Nachzählung gemäss Art. 25a gibt, da das BPR entsprechende Regeln enthält. Das gleiche gilt für Abstimmungen, die von Gemeindeverbänden organisiert werden. Hier aber aus Opportunitätsgründen aufgrund des besonderen Status dieser Verbände.

Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung einer Nachzählung mit den ordentlichen Rechtsmitteln in Artikel 150 ff PRG angefochten werden kann. Zuständig ist das Kantonsgericht.

Artikel 25b Nachzählung bei konkreten Anzeichen von Unregelmässigkeiten und knappen Ergebnissen

Absatz 1 von Art. 25b sieht vor, dass bei knappen Ergebnissen (im Sinne von Art. 25a) und konkreten Anzeichen für Unregelmässigkeiten eine Nachzählung angeordnet werden kann. Es handelt sich um die Einführung der Regeln zur Nachzählung, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts festgelegt wurden. Dies ist auch die im Bundesrecht vorgesehene Lösung für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.

Aufgrund der Tragweite dieses Entscheids, der konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten impliziert, bezeichnet Art. 25b abhängig von der Art des Urnengangs den Staatsrat und den Oberamtmann als Behörde für die Anordnung der Nachzählung. So:

- bei Gemeindewahlen im Proporzverfahren, das heisst, möglicherweise bei jenen des Gemeinderats und in allen Fällen bei jenen des Generalrats, wird die Nachzählung vom Oberamtmann angeordnet;
- bei gemeindeübergreifenden Abstimmungen wird die Nachzählung vom Oberamtmann angeordnet;
- bei kantonalen Abstimmungen wird die Nachzählung vom Staatsrat angeordnet;
- bei Grossratswahlen wird die Nachzählung vom Staatsrat angeordnet.

Die Kompetenz für die Anordnung der Nachzählung der Gemeindeabstimmungen, bei denen konkrete Anzeichen von Unregelmässigkeiten festgestellt werden und bei denen das Ergebnis knapp ist, kann in der Zuständigkeit des Gemeinderats bleiben. Denn in Anwendung von Art. 25a muss in jedem Fall – ob mit oder ohne Unregelmässigkeiten – eine Nachzählung durchgeführt werden. Dasselbe gilt auch für die kantonalen Abstimmungen.

Absatz 3 zielt hauptsächlich auf die Grossratswahlen ab.

Es wird erneut ausgeführt, dass die Artikel 25a und 25b die Rechtsmittel gegen die Proklamation der Ergebnisse nicht einschränken: Sind Bürger oder Bürgerinnen der Ansicht, dass eine Nachzählung hätte angeordnet werden müssen, obwohl dies nicht der Fall war – ob aufgrund von Art. 25a PRG, Art. 25b PRG, der Bundesverfassung oder der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesgerichts – können sie wie in Art. 150 ff. PRG vorgesehen Beschwerde einlegen. Anders gesagt kann ein Bürger, der erfährt, dass die Ergebnisse ohne Nachzählung proklamiert worden sind, beim Kantonsgericht gegen das Ergebnis Beschwerde einlegen, mit dem Grund, dass gestützt auf Artikel 25a PRG oder Artikel 25b PRG eine Nachzählung hätte angeordnet werden müssen.

Artikel 25c Nachzählung – Bestimmungen Gemeinden

Das Ziel dieses Artikels besteht in der Einführung einer Regel für Fälle, in denen die Differenz sehr knapp bleibt, um eine erneute Nachzählung und so weiter zu verhindern. Er legt zudem fest, welche der beiden Auszählungen gilt. Es ist dies die Nachzählung.

Absatz 2 gibt an, wer die Nachzählung ausführt.

Artikel 27 Abs. 1 Übermittlung der Ergebnisse – Eidgenössische und kantonale Urnergänge

In der Praxis werden die Stimmzettel oder Wahllisten nie dem Oberamtmann zugestellt. Dies hätte keinen Nutzen. Es wird daher vorgeschlagen, auf diese Vorschrift zu verzichten.

Artikel 76 Abs. 4 Gewählte und Ersatzleute

Das einzige Ziel dieses Artikels besteht darin, dem Oberamtmann anstelle des Wahlbüros (vgl. Art. 76 Abs. 4 Bst. b) die Kompetenz für die Proklamation der mit dem Proporzsystem in den Gemeinde- oder Generalrat gewählten Personen sowie gegebenenfalls für das Losziehen zuzuweisen. So wird eine Parallele zur Praxis der Wahlen nach dem Majorzverfahren gezogen.

Artikel 80 Abs. 3, 95 Abs. 2, 96 Abs. 2, 97 Abs. 3 und 100 Abs. 5

Hier geht es darum, die Bezeichnung der Wahl ohne Einreichung von Listen zu ändern. Anders als ihr Name besagt, kann die Wahl «ohne Einreichung von Listen» mit Listen durchgeführt werden, da die eingereichten Listen in bestimmten Fällen gültig bleiben (vgl. Art. 95 Abs. 3 PRG). Dies löst bei jeder Wahl Unverständnis aus.

Unter diesen Umständen wird vorgeschlagen, die Wahl «ohne Einreichung» von Listen in eine «offene» Wahl umzubenennen.

Abschnittsüberschrift nach den Artikeln 80 und 97

Die Änderung dieser Abschnittsüberschriften führt den neuen Namen für die «offenen Wahlen» ein.

**Artikel 135 Fakultatives parlamentarisches Finanzreferendum –
Referendumsbegehren**

Wie für das Volksreferendum (Art. 130 Abs. 1bis PRG) ist es notwendig, für das fakultative parlamentarische Finanzreferendum ein Referendumskomitee vorzusehen, das für den Kontakt mit den Behörden zuständig ist.

Abschnittsüberschrift nach Artikel 144

Diese Abschnittsüberschrift führt das folgende Thema ein, das heisst die Regeln für die Fristenberechnung.

Artikel 144a Berechnung und Einhaltung der Fristen

Dieser Artikel soll die Regeln der Fristenberechnung für alle gemäss PRG vorgenommenen Handlungen klären (Einreichung der Listen, Initiativen, Referenden usw.).

Die Idee besteht darin, im Interesse der Wählerschaft die Feier- und dienstfreien Tage und die Ferienzeit *aller Regionen des Kantons* zu berücksichtigen. Deshalb werden alle betroffenen Tage namentlich aufgelistet.

Es ist anzumerken, dass für die Fristenberechnung bei Einsprachen oder Beschwerden (Gerichtsverfahren) weiter die Regeln des VRG gelten.

**Artikel 150 Abs. 3 und 152 Abs. 3 und 4 Zuständige Behörde und
Verfahrensbestimmungen**

Das einzige Ziel der Änderung dieser zwei Artikel besteht im Zusammenlegen der Vorschriften im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Vorbereitungshandlungen und ihre Definition in einem Artikel. Die aktuelle Situation mit der Trennung dieser Vorschriften ohne sachlichen Grund ist nicht ideal.

Diese Anpassung hat keine Auswirkung auf dieses Recht im Verhältnis zur aktuellen Situation.

In Art. 152 wird der Begriff «délai de recours» (Beschwerdefrist) in der Artikelüberschrift hinzugefügt, um die französische Version an die deutsche Version anzupassen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Dieser Gesetzesvorentwurf hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen für den Staat.

5 Auswirkungen des Vorentwurfs auf die Aufgabenverteilung Kanton – Gemeinden

Dieser Vorentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenverteilung Kanton – Gemeinden.

6 Vereinbarkeit mit dem Bundesrecht, Europaverträglichkeit

Die Änderungen oder Anpassungen in diesem Gesetzesvorentwurf sind grundsätzlich bundesrechtskonform und mit dem europäischen Recht vereinbar.

7 Nachhaltige Entwicklung

Dieser Gesetzesvorentwurf hat keine Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung. Mit klareren Regeln in Bezug auf die Festlegung der Ergebnisse, die Auszählung und die Information der Wählerschaft ermöglicht er allerhöchstens eine bessere Funktionsweise unserer Demokratie.

8 Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem (fakultativen) Gesetzesreferendum.

Hingegen untersteht es keinem Finanzreferendum, auch nicht dem fakultativen.